

Gesetzentwurf
der Landesregierung

**Gesetz zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
für Baden-Württemberg**

A. Zielsetzung

Das Gesetz setzt die erforderlichen Änderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) um, die durch das gestufte Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S.3234) ab dem 1. Januar 2020 notwendig sind.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Recht der Eingliederungshilfe wird zum 1. Januar 2020 aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch herausgelöst und in das neue Rehabilitations- und Teilhaberecht im Neunten Buch Sozialgesetzbuch überführt. Dies erfordert eine redaktionelle Anpassung des Leistungsvorrangs für Maßnahmen der Frühförderung im Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg.

Mit § 29 LKJHG hatte der Landesgesetzgeber von der in § 10 Absatz 4 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Zuständigkeit für Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig anderen Leistungsträgern als dem Jugendhilfeträger zuzuweisen. Bezüglich der Maßnahmen der Frühförderung ist, unabhängig von der Art der Behinderung, durch Landesrecht ein Leistungsvorrang des Sozialhilfeträgers normiert worden. Nach Überführung der Eingliederungshilfe in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch ab dem 1. Januar 2020 sind nicht mehr die Sozialhilfeträger, sondern die Träger der Eingliederungshilfe für Maßnahmen der Frühförderung zuständig. Die Vorschrift zum Leistungsvorrang für Maßnahmen der Frühförderung im Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg ist daher anzupassen. Gleichzeitig wird die Überschrift von § 29 LKJHG geändert und an die inhaltliche Regelung angepasst.

Mit der Änderung in § 14 LKJHG wird ein offensichtlicher Fehler korrigiert. Zur Rechtsbereinigung trägt zusätzlich die Streichung einer nicht mehr erforderlichen Übergangsregelung bei (§ 30) sowie die Streichung der fehlerhaften Überschrift des 6. Abschnittes des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Leistungsvorrangs aufgrund der Neuregelung der Eingliederungshilfe im Neunten Buch Sozialgesetzbuch. Die Regelung bleibt inhaltlich unverändert. Zusatzkosten entstehen keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Nachhaltigkeitscheck

Die redaktionelle Anpassung des Leistungsvorrangs in Folge des Inkrafttretens des Bundesteilhabegesetzes und des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg stellt sicher, dass auch weiterhin eine einheitliche Zuständigkeit eines Leistungsträgers bei der Frühförderung sowohl für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche als auch für geistig und beziehungsweise oder körperlich behinderte Kinder und Jugendliche gegeben ist. Ein Auseinanderfallen der Leistungsträgerschaft zwischen Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe ab dem 1. Januar 2020 kann nur so vermieden werden.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 17. Dezember 2019

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg das von der Landesregierung beschlossene Gesetz zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg

Artikel 1

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 377), das zuletzt durch Artikel 43 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Erfahrenen“ durch das Wort „Erfahrungen“ ersetzt.
2. Die Überschrift des 6. Abschnittes wird gestrichen.
3. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 29
*Leistungsvorrang bei Maßnahmen
der Frühförderung*“.
 - b) Die Angabe „§ 10 Abs. 2 Satz 2“ wird durch die Wörter „§ 10 Absatz 4 Satz 1“ und die Wörter „Sozialhilfe nach dem Zwölften“ durch die Wörter „Eingliederungshilfe nach dem Neunten“ ersetzt.
4. § 30 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

§ 29 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) regelt landesrechtlich den Leistungsvorrang für Maßnahmen der Frühförderung.

§ 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) regelt das Verhältnis der Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zu den Verpflichtungen anderer. Diese sind grundsätzlich vorrangig gegenüber den Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch. Ausnahmen hierzu sind in § 10 Absatz 3 und 4 SGB VIII geregelt. Nach § 10 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung sind demnach Leistungen nach dem Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nachrangig gegenüber den Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch. Dies gilt nach § 10 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung nicht für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind. Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit zumindest auch körperlich und/oder geistiger Behinderung oder die von einer solchen bedroht sind, werden demnach ab dem 1. Januar 2020 vom Träger der Eingliederungshilfe erbracht.

Für Maßnahmen der Frühförderung wird der Landesgesetzgeber ermächtigt, die Zuständigkeit unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig anderen Leistungsträgern als dem Jugendhilfeträger zuzuweisen, § 10 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass in den ersten Lebensjahren zumeist nicht eindeutig feststellbar ist, ob ein Entwicklungsrückstand durch eine geistige, seelische oder körperliche Behinderung bedingt ist oder ob ein Erziehungsdefizit vorliegt und entbindet die Praxis somit von umständlichen Abgrenzungs- und Zuständigkeitsklärungen.

Von der Möglichkeit des § 10 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII hat der Landesgesetzgeber mit § 29 LKJHG Gebrauch gemacht. Bezüglich der Maßnahmen der Frühförderung ist; unabhängig von der Art der Behinderung; durch Landesrecht demnach der Leistungsvorrang für Leistungen des Sozialhilfeträgers geregelt worden.

Das Inkrafttreten weiterer Teile des Bundesteilhabegesetzes sowie des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg machen eine Änderung des § 29 LKJHG erforderlich.

Ab dem Jahr 2020 wird die Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbracht. § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt die Stadt- und Landkreise ab dem 1. Januar 2020 zu Trägern der Eingliederungshilfe.

Die bisherige Regelung in § 29 LKJHG würde ab dem 1. Januar 2020 ins Leere laufen, weil ab diesem Zeitpunkt der Sozialhilfeträger nicht mehr für die Eingliederungshilfe zuständig ist. Um auch weiterhin eine einheitliche Zuständigkeit eines Leistungsträgers bei der Frühförderung sowohl für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche als auch für geistig und beziehungsweise oder körperlich behinderte Kinder und Jugendliche zu gewährleisten, ist eine Änderung des § 29 LKJHG erforderlich.

Das Ministerium für Soziales und Integration hat nach Freigabe durch den Ministerrat am 1. Oktober 2019 den Gesetzentwurf in die Anhörung gegeben. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich geäußert:

- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
- Landkreistag Baden-Württemberg,
- Städtetag Baden-Württemberg,
- Landesverband der Musikschulen Baden-Württemberg e. V.,
- Landesarbeitsgemeinschaft Offene Jugendbildung Baden-Württemberg e. V.,
- Landesjugendring Baden-Württemberg e. V.,

- Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg e. V.,
- Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg,
- Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland e. V.,
- Landesfamilienrat Baden-Württemberg.

Des Weiteren wurde der Gesetzentwurf parallel zum formellen Anhörungsverfahren im Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg elektronisch veröffentlicht.

Mehrheitlich wurde mitgeteilt, dass entweder keine Stellungnahme abgegeben wird oder keine Einwände gegen die geplante Gesetzesänderung erhoben werden.

In den verbleibenden Stellungnahmen werden im Wesentlichen die folgenden Anregungen und Kritikpunkte vorgebracht:

Die vorgesehene redaktionelle Anpassung des Leistungsvorrangs aufgrund der Neuregelung des Rechts der Eingliederungshilfe wird einhellig befürwortet.

Der Landesfamilienrat bittet um Aufnahme in den Landesjugendhilfeausschuss als Mitglied mit beratender Stimme und eine dementsprechende Ergänzung von § 4 Absatz 3.

Der Städtetag und der Kommunalverband für Jugend und Soziales weisen darauf hin, dass der Verweis in § 26 Absatz 2 auf § 43 SGB VIII nicht mehr aktuell ist. Auch insgesamt sieht der Städtetag weiteren Anpassungsbedarf vor allem im Hinblick auf die zwischenzeitlich in Kraft getretenen Regelungen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) und des Kinderförderungsgesetzes (KiföG). Der Kommunalverband für Jugend und Soziales regt an, eine Regelung ins Gesetz aufzunehmen, die es ermöglicht, Einrichtungen nach § 45 SGB VIII zu schließen, wenn diese ohne die erforderliche Betreiberlaubnis betrieben werden.

Der Normenprüfungsausschuss hat darauf hingewiesen, dass die Überschrift des sechsten Abschnitts nicht passend sei und regt darüber hinaus an, die Überschrift von § 29 zu ändern und die Erforderlichkeit von § 30 zu prüfen.

Das Ministerium für Soziales und Integration greift die Anregungen des Normenprüfungsausschusses auf und hält im Übrigen an der Gesetzesänderung fest. Aufgrund der zu erwartenden Reform des SGB VIII auf Bundesebene werden weitere Anpassungen inhaltlicher Art im LKJHG geboten sein. Voraussichtlich im nächsten Jahr ist mit einem Gesetzentwurf zu rechnen. Aus diesen Gründen erscheint es sinnvoll, dass Änderungen inhaltlicher Art im LKJHG als Gesamtprozess in einem breit angelegten Beteiligungsverfahren angegangen werden. Die Vorschriften des LKJHG sollen dabei insgesamt auf Aktualität und Anpassungsbedarf geprüft werden. Aktuell wird vorrangig die zwangsläufig erforderliche Anpassung des Leistungsvorrangs für Maßnahmen der Frühförderung für Kinder durch das gestufte Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes umgesetzt. Von der Änderung weiterer einzelner Vorschriften im LKJHG, die ggf. weitreichende inhaltliche Folgen haben, wird im Rahmen der aktuellen Gesetzesänderung abgesehen.

B. Einzelbegründung

1. Zu Artikel 1 Nummer 1

Mit der Klarstellung wird der amtliche Fehler in der bisherigen Vorschrift korrigiert. Der bisherige Wortlaut „Erfahrenen“ wird in „Erfahrungen“ geändert.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2

Der 6. Abschnitt regelt die Übergangsvorschriften. Die Übergangsregelung in § 30 wird aufgehoben. Die ebenfalls unter dem 6. Abschnitt geregelte Vorschrift des § 29 ist keine Übergangsvorschrift. Die Überschrift des 6. Abschnitts ist somit nicht korrekt und wird (einschließlich der Abschnittsbezeichnung) gestrichen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Überschrift wird an den Inhalt der Vorschrift, die einen Leistungsvorrang regelt, angepasst.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Überführung des Leistungsrechts der Eingliederungshilfe in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Durch die Regelungen in Artikel 1 Nummer 3 b soll eine einheitliche Leistungsträgerschaft für Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung auch weiterhin gewährleistet werden. Die Änderung ist durch das gestufte Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) erforderlich.

Das Recht der Eingliederungshilfe wird zum 1. Januar 2020 aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch herausgelöst und in das neue Rehabilitations- und Teilhaberecht im Neunten Buch Sozialgesetzbuch überführt. Ab dem 1. Januar 2020 sind die Sozialhilfeträger nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht mehr für die Eingliederungshilfe zuständig. Dies erfordert eine redaktionelle Anpassung des Leistungsvorrangs für Maßnahmen der Frühförderung im Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg.

Der Verweis in § 29 LKJHG auf die bundesgesetzliche Regelung im Achten Buch Sozialgesetzbuch ist nicht mehr korrekt und muss geändert werden (nunmehr § 10 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII statt § 10 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII).

Im Übrigen wird die redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neuregelung der Eingliederungshilfe im Neunten Buch Sozialgesetzbuch umgesetzt. An der bisherigen Gesetzeslage ändert sich nichts. Die bisherige (einheitliche) Zuständigkeit für Maßnahmen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung bleibt bestehen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 4

Die Übergangsregelung ist nicht mehr erforderlich. Die Aufhebung dient daher der Rechtsbereinigung.

5. Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Kollisionen mit den verfassungsrechtlichen Grenzen rückwirkender Normen sind nicht gegeben, da die Änderungen keine belastenden Auswirkungen auf die Normadressaten haben und insbesondere dazu dienen, Rechtssicherheit herzustellen.